

Nummernplan Auskunftsrufrnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste

1. Rechtsgrundlage

Auskunftsrufrnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff.).

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S.141 ff.) fest, wie der Nummernbereich für Auskunftsrufrnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung Nr. 420/2009 vom 12.08.2009).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

2.1 Teilnehmerrufnummern im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert. In diesem Nummernraum sind durch Ortsnetzkennzahlen definierte Nummernteilbereiche und der durch die Kennzahl (0)32 definierte Nummernbereich für Nationale Teilnehmerrufnummern festgelegt, aus denen die einzelnen Nummern für Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an Teilnehmer zugeteilt werden. In diesem Rahmen wird jeweils der Nummernteilbereich 118 für Auskunftsrufrnummern bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste bereitgestellt. Die Gesamtheit dieser Nummernteilbereiche bildet den Nummernbereich 118 für Auskunftsrufrnummern bzw. Rufnummern für Vermittlungsdienste.

Die Rufnummern sind grundsätzlich fünf Stellen lang (Auskunftsrufrnummern); mit 1180 beginnende Rufnummern sind sechs Stellen lang.

Die Rufnummern sind damit wie folgt strukturiert:

Rufnummer (5 bzw. 6 Stellen)	
Ziffernfolge	Anbieterkennung xy mit x = 1, ..., 9 und y = 0, ..., 9
118	Anbieterkennung 0xy mit x, y = 0, ..., 9

Die Rufnummern 118000 bis 118009 stehen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung. Die übrigen Rufnummern mit der Struktur 1180xy stellen eine Reserve dar, sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Hinweis 1: Für die Bereitstellung von Kurzwahlnummern in Mobilfunknetzen, die mit der Ziffernfolge 118 beginnen, behält sich die Bundesnetzagentur eine Regelung in einem gesonderten Nummernplan vor.

Hinweis 2: Mit Verfügung Nr. 52/2008 vom 08.10.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19/2008, wurde festgelegt, dass der Teilbereich (0)1989 des nationalen Nummernraums für die Ansteuerung von Nummern der Struktur 118 xy genutzt werden kann.

2.2 Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Für die Realisierung von Vermittlungsdiensten wird im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation der Nummernbereich 118 bereitgestellt.

Die nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste sind fünf bzw. sechs Stellen lang, wobei die letzten zwei bzw. drei Ziffern eine Anbieterkennung darstellen. Bei der Anwahl einer nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste ist die Verkehrsausscheidungsziffer „0“ voranzustellen.

Nationale Rufnummern für Vermittlungsdienste sind somit wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Nationale Rufnummer für Vermittlungsdienste (5 bzw. 6 Stellen)	
	Ziffernfolge 118	Anbieterkennung xy mit x = 1, ..., 9 und y = 0, ..., 9
		Anbieterkennung 0xy mit x, y = 0, ..., 9

3. Nutzungszweck

3.1 Nutzungszweck der Teilnehmerrufnummern

3.1.1 Grunddefinition

Auskunftsnummern dürfen nur für den Betrieb eines Auskunftsdienstes im Sinne von § 3 Nr. 2a TKG und zusätzlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

Auskunftsdienste sind bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein.

Zusätzliche Angaben sind Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer.

Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

Ein Vermittlungsdienst auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG darf insbesondere nicht dazu genutzt werden, Premium-Dienste oder Massenverkehrs-Dienste anzubieten. An die Teilnehmer dürfen keine direkten oder indirekten Auszahlungen erfolgen. Der Dienst darf nicht zu einer Umgehung anderweitiger, insbesondere Verbraucherschützender, Vorschriften führen.

3.1.2 Differenzierung nach Inlands- oder Auslandsauskunft

Eine Auskunftsrufnummer kann für eine Inlandsauskunft oder für eine Auslandsauskunft zugeteilt werden.

Unter einer Auskunftsrufnummer sind im Falle einer Inlandsauskunft - unter Beachtung der Beschränkungen der §§ 104, 105 TKG - zu allen Daten von Teilnehmern Auskünfte zu erteilen. Ein Teilnehmer ist gemäß § 3 Nr. 20 TKG jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen hat.

Im Falle einer Auslandsauskunft müssen Auskünfte zu den entsprechenden Daten von allen ausländischen Teilnehmern erteilt werden können, soweit diese zu angemessenen Entgelten zur Verfügung stehen.

Verfügt ein Anbieter über mehrere Auskunftsrufnummern für eine Inlands- bzw. Auslandsauskunft, muss der Ablauf der Auskunftserteilung deutlich unterscheidbar ausgestaltet sein. Beispiele hierfür sind das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst.

3.1.3 Neutrale Auskunftserteilung und Zulässigkeit der Weitervermittlung im Rahmen eines Auskunftsdienstes

Auskunftsdienste müssen sich bei der Erteilung von Auskünften und bei Weitervermittlungen neutral verhalten. Sie dürfen bei allgemein gehaltenen Anfragen nicht bestimmte Marktteilnehmer bevorzugen, damit Auskunftsdienste diskriminierungsfrei erbracht werden. Auskunftsdienste müssen sich auf die unter 3.1.1 genannten Angaben konzentrieren. Weitergehende Angaben stellen hingegen einen Mehrwertdienst dar.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn das Ziel auch direkt über eine eigenständige Rufnummer aus dem öffentlichen Telefonnetz angewählt werden kann. Die Weiterleitung zu Zielen, für die dem Anrufer keine eigenständige Rufnummer benannt werden kann, ist unzulässig.

Eine Weitervermittlung ist nur zulässig, wenn zu dem Ziel grundsätzlich auch von anderen Auskunftsdiensten weitervermittelt werden kann.

3.1.4 Ansage der Rufnummer bei Weitervermittlung

Vor einer Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst muss die nachgefragte Rufnummer grundsätzlich angesagt werden. Die Ansage kann unterbleiben, wenn der Anrufer auf die Ansage ausdrücklich oder konkludent verzichtet.

3.2 Nutzungszweck der nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste

Die nationalen Rufnummern für Vermittlungsdienste dürfen nur bei der Erbringung von Vermittlungsdiensten für die Anzeige der Rufnummer beim Angerufenen und für Rückrufe des Angerufenen genutzt werden.

Ein Anruf einer nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste muss für den Anrufer entgeltfrei sein.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Zuteilungen erfolgen auf Antrag in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

Die beabsichtigte Nutzung ist durch die Vorlage eines Realisierungskonzeptes nachzuweisen (vgl. dazu im Einzelnen das Antragsverfahren für Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste, Mitteilung Nr. 420/2009 vom 12.08.2009).

Mit der Zuteilung erhält der Zuteilungsnehmer ein Nutzungsrecht an den Teilnehmerrufnummern gemäß Abschnitt 2.1 und an der entsprechenden nationalen Rufnummer für Vermittlungsdienste (dasselbe xy) gemäß Abschnitt 2.2.

5. Höchstzahl der zuteilbaren Rufnummern

Einem Antragsteller/Unternehmen werden insgesamt maximal fünf Auskunftsrufnummern und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste zugeteilt, sofern das Unternehmen nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt. Einem Unternehmensverbund werden insgesamt maximal sieben Auskunftsrufnummern und maximal eine Rufnummer für Vermittlungsdienste zugeteilt, sofern der Unternehmensverbund nicht bereits über eine Auskunftsrufnummer verfügt. Zu einem Unternehmensverbund gehören gemäß § 3 Nr. 29 TKG die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen Unternehmen.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Frist zur Nutzung

Die Rufnummern gemäß Abschnitt 2.1 müssen spätestens 90 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden. Die Rufnummern gemäß 2.2 unterliegen keiner Nutzungsfrist.

Dem Zuteilungsnehmer obliegt es dabei, die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.1 innerhalb der Nutzungsfrist funktionsgerecht zu verwenden. Er trägt das Risiko, eine fristgerechte Nutzung zu realisieren. Auf technische, vertragliche und wirtschaftliche Hinderungsgründe oder auf ein Verschulden des Zuteilungsnehmers kommt es dabei nicht an.

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur schriftlich das Datum des Nutzungsbeginns mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Nutzung erfolgen. Dabei ist auch anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer geschaltet ist.

6.2 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt innerhalb von 90 Tagen keine Nutzung gemäß Abschnitt 6.1 oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 90 Tage keine solche Nutzung geplant, ist die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.1 und § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben. Desgleichen gilt für die Rufnummer gemäß Abschnitt 2.2.

Erlangt ein Unternehmen mehr als fünf oder ein Unternehmensverbund mehr als sieben Auskunftsrufnummern, so ist die überzählige Zahl an Auskunftsrufnummern unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben (vgl. auch § 4 Abs. 6 Satz 2 TNV). Dies gilt entsprechend, sofern ein Unternehmen oder ein Unternehmensverbund mehr als eine Rufnummer für Vermittlungsdienste erlangt. Desgleichen gilt für die überzähligen Rufnummern gemäß Abschnitt 2.2.

6.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat.

Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen. Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

6.4 Meldung von Schaltungsänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich die Schaltung der Rufnummer ändert. Dabei ist anzugeben, in welchen Netzen die Rufnummer aktuell geschaltet ist.

7. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 53/2011 vom 03.08.2011 (Amtsblatt 15/2011) und tritt mit ihrer Amtsblatt-Veröffentlichung am 03.09.2014 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.